



# BDI

Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
18(16)543-C  
zur Anhörung am 29.03.2017

24.03.2017

Stellungnahme zur Änderung des UVP-Rechts

## STELLUNGNAHME

# zur Änderung des Umweltverträglichkeits- prüfungsrechts (BT-Drs. 18/11449 vom 13.03.2017)

**24.03.2017**

### I. Einleitung

Gegenstand der Stellungnahme ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Drucksache 18/11499 vom 13.03.2017).

Obgleich nicht Gegenstand des Bundestagsverfahrens, wird aufgrund der sachlichen Nähe auch der „Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren“ kommentiert, der – gemeinsam mit dem vorstehenden Gesetzentwurf – am 15.02.2017 vom Bundeskabinett verabschiedet worden ist.

Wesentlicher Impuls für die Regelungsvorhaben ist die Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie (Änderung durch die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU); darüber hinaus sollen Rechtsbereinigungen innerhalb des Rechtsgebiets vorgenommen werden.

Im Folgenden wird unter II. die Bedeutung der Thematik für die Industrie dargestellt. Unter III. werden die aus Sicht des BDI wichtigsten Punkte benannt. Unter IV. sind zusammenfassend die Positionen des BDI benannt. Die Ausführungen unter V. enthalten die konkreten Anmerkungen zu Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung), die Ausführungen unter VI. enthalten die Kommentierungen zur Änderung der 9. BImSchV. Unter VII. findet sich eine Darstellung der Punkte, die aus Sicht der Industrie vom Gesetzentwurf gelungen aufgegriffen worden sind und die im weiteren Verfahren nicht verändert werden sollten.

Soweit im Folgenden allgemeine Regelungen des UVPG kommentiert werden, die auch Auswirkungen auf das sonstige Fachrecht haben, das Gegenstand der Änderungen ist, beziehen sich die Kommentierungen, ohne dass dies je gesondert aufgeführt ist, auch auf das betroffene Fachrecht.

## **II. Hohe Bedeutung der Materie für die Industrie**

Anforderungen an Vorhabenträger in Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen etc. haben aus folgenden Gründen eine sehr hohe Relevanz für die betroffene Industrie:

- Jede zusätzliche Verfahrensanforderung führt zu einer Verzögerung des einschlägigen Zulassungsverfahrens.
- Jede Verfahrensanforderung ist mit Aufwand und Kosten für den Vorhabenträger verbunden.
- Mögliche Verfahrensfehler können nunmehr zur Begründetheit eine Klage Dritter führen. Dies gilt umso mehr, als dass selbst relative Verfahrensfehler nur dann nicht zur Aufhebung führen, wenn der Fehler die Entscheidung offensichtlich nicht beeinflusst hat, was aber die Behörde zu beweisen hat.

Angesichts dieses Befunds ist es wichtig, dass Verfahrensanforderungen klar formuliert sind, denn ansonsten kann es zu zusätzlichen langwierigen Diskussionen mit der Vollzugsbehörde kommen (z.B. über den Umfang von Unterlagen, die vom Vorhabenträger beizubringen sind). Die Rechtsklarheit ist auch deswegen von besonderem Gewicht, weil sich Vorhabenträger in der Zulassungssituation wegen § 44a VwGO praktisch nicht gegen rechtlich überzogene Verfahrensanforderungen wehren können. Ohne eindeutige normative Vorgaben zu Inhalt, Umfang und möglichst auch Fehlerrelevanz der Verfahrensanforderungen besteht auch die Gefahr,

dass – zu Lasten der Vorhabenträger – erst durch eine jahrelang erforderliche Judikatur Konkretisierungen vorgenommen werden.

Da die UVP-Änderungsrichtlinie insbes. zu einer deutlichen Erhöhung der Beibringungsanforderungen an den Vorhabenträger sowohl im Hinblick auf die Vorprüfung als auch im Hinblick auf die eigentliche UVP geführt hat, hat die nationale Umsetzung für die Industrie eine starke Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist die **Folgenabschätzung** nachdrücklich zu kritisieren. Es bedarf keiner näheren Folgenabschätzung durch die Industrie, um festzustellen, dass die Kalkulation im Entwurf (Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft um 9.338 Tsd. EUR, siehe S. 66 des Gesetzentwurfs, Begründung) völlig abwegig ist. Ein Blick auf die Ausdehnung der Darlegungspflichten zur Vorprüfung als auch zur eigentlichen UVP (UVP-Bericht) macht deutlich, dass der Aufwand für die Industrie nicht ab-, sondern erheblich zunimmt. Hinzu kommt, dass etwa durch die neu gestalteten Kumulationsvorschriften deutlich mehr UVPs zu erwarten sind und sich ggf. komplizierte Abstimmungen mit anderen – dritten – Betreibern ergeben. Weitere Beispiele lassen sich ohne weiteres benennen. Bei der Entwicklung der vom Gesetzentwurf zitierten „Expertenschätzung“ war die Industrie nicht eingebunden.

### III. Die wichtigsten Punkte aus Sicht der Industrie

- Trotz positiver Ansätze im Entwurf der 9. BImSchV muss dringend **klargestellt werden, dass Antragsunterlagen nicht im Internet zu veröffentlichen sind und § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keine Anwendung findet** (Forderung: Klarstellung in § 10 Abs. 3 S. 2a (neu) BImSchG oder – hilfsweise – § 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (neu)). Ansonsten drohen Nachteile der deutschen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb und die missbräuchliche Ausspähung von sensiblen Daten (Terrorismus, Spionage pp.). In diesem Sinne ist auch eine Korrektur von **§ 20 Abs. 2 UVP-G-E** notwendig.
- Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bedarf es einer **Klarstellung zum Verhältnis des Fachrechts zum UVP-Recht** (Forderung: Streichung der „Rückausnahme“ in § 1 Abs. 4 S. 1 UVP-G-E).
- Nicht jede **Änderung von Unterlagen** im Rahmen des Zulassungsverfahrens darf zu einer erneuten **Öffentlichkeitsbeteiligung** führen, da dies die Verfahren unnötig verzögert. Vielmehr bedarf es einer engeren Ausgestaltung (Forderung: Neufassung § 22 UVP-G-E; § 8 Abs. 3 – neu – 9. BImSchV).
- Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie bedarf es einer Regelung, die in **Bagatellfällen** die Pflicht zur **UVP-Vorprüfung** entfallen lässt (Forderung: Vorschlag für § 9 Abs. 6 – neu – UVP-G-E).
- Bei den **Kumulationsregelungen** muss klargestellt werden, dass für **das bestehende Vorhaben keine Pflicht einer UVP-Vorprüfung und/oder einer UVP** selbst besteht. (Forderung: Änderung von § 11 Abs. 5 und §12 Abs. 5 UVP-G-E).
- Der **Untersuchungsrahmen** gem. § 15 UVP-G-E sollte **keine verbindliche Vorgabe für den Inhalt des UVP-Berichts** sein, sondern nur eine Beratungs- und Unterrichtungsfunktion erfüllen (Forderung: Streichung § 16 Abs. 4 Nr. 1 UVP-G-E).
- Teilweise gehen die Regelungsvorschläge **über eine 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts hinaus** (z.B. Anhang 4 Nr. 4 UVP-G-E; fehlende Integration des Erheblichkeitskriteriums in § 2 Abs. 2 UVP-G-E pp.). Hier bedarf es einer Beschränkung auf das europarechtlich Geforderte.

## IV. Zusammenfassung aller kommentierten Punkte

### Zum UVPG-E:

- **§ 1 Abs. 4 S. 1 UVPG-E** (Anwendungsbereich) – Das **Verhältnis** zwischen den **allgemeinen Regelungen** im UVPG und **fachrechtlichen Bestimmungen** im Zulassungsrecht ist **widersprüchlich** und muss klarer abgegrenzt werden. .
- **§ 2 Abs. 2 UVPG-E** (Begriffsbestimmungen) – Die europäischen Vorgaben sind nur verkürzt aufgegriffen worden (**fehlende Integration des Erheblichkeitskriteriums**).
- **§ 3 S. 1 UVPG-E** (Grundsätze für Umweltprüfungen) – Die europäischen Vorgaben sind nur verkürzt aufgegriffen worden (**fehlende Integration des Einzelfallbezugs**).
- **§ 7 Abs. 3 UVPG-E (Vorprüfung bei Neuvorhaben)** – Das Instrument einer **freiwilligen UVP** wird **abgelehnt**, da es **keine bürokratische Entlastung** für den Vorhabenträger bringt.
- **§ 9 Abs. 6 (neu) UVPG-E** (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) – **Bagatellfälle** sollten von der allgemeinen Vorprüfung **ausgenommen** werden, da die Anforderungen an die allgemeine Vorprüfung deutlich höher geworden sind.
- **§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 5 UVPG-E** (Kumulationsregelung) – Im Hinblick auf das Gewollte (**Berücksichtigung Vorbelastung**) sind Klarstellungen erforderlich.
- **§ 15 UVPG-E** (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen) – Der praktische **Vorteil** des Verfahrens erscheint **zweifelhaft**.
- **§ 16 Abs. 3 UVPG-E** (UVP-Bericht) – Die Vorschrift greift **nicht alle Vorgaben** des Wortlauts der **UVP-Richtlinie** auf und muss daher **ergänzt** werden.
- **§ 16 Abs. 4 Nr. 1 UVPG-E (UVP-Bericht)** – Der **Untersuchungsrahmen** sollte **keine verbindliche Vorgabe** für den Inhalt des UVP-Berichts sein, sondern – entsprechend des § 15 UVPG-E – nur eine Beratungs- und Unterrichtungsfunktion erfüllen.
- **§ 18 Abs. 1, 2 UVPG-E** (Beteiligung der Öffentlichkeit) – Das **Verhältnis** der Regelung (insbes. im Hinblick auf den Erörterungstermin) zu den **Fachvor-**

**schriften ist unklar.** Hier bedarf es einer Klarstellung (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 1 Abs. 4 S. 1 UVPG-E). Zudem sollte die Durchführung eines Erörterungstermins nicht in jedem Fall erforderlich sein.

- **§ 19 Abs. 2 UVPG-E** (Unterrichtung der Öffentlichkeit) – Der Umfang der **auszulegenden Unterlagen** muss auf das **europarechtlich Erforderliche** begrenzt werden.
- **§ 20 Abs. 1 und 4 UVPG-E** (Zentrale Internetportale) – Die Regelungen zur Zugänglichmachung über **Internetportale** müssen zeitnah durch eine Verordnung konkretisiert werden.
- **§ 20 Abs. 2 UVPG-E** (Zentrale Internetportale) – Die Bezugnahme auf **§ 27a VwVfG** ist **missverständlich** und sollte **gestrichen** werden.
- **§ 22 Abs. 1 UVPG-E** (Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens) – Der Begriff „**Änderung**“ ist **zu weit** gefasst, so dass die erneute Einbindung der Öffentlichkeit **überzogen** ist.
- **§ 24 Abs. 2 UVPG-E** (Zusammenfassende Darstellung) – Die **Zuordnung von Informationen** ist **unpraktisch** und **europarechtlich nicht gefordert**.
- **§ 26** (Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens) und **§ 28 UVPG-E** (Überwachung) erscheinen **redundant**, da sich entsprechende Regelungen bereits umfassend im Fachrecht finden lassen; siehe dazu auch die Ausführungen zu § 1 Abs. 4 S. 1 UVPG-E.
- **Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVPG-E** (Vorprüfung, Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle pp.) – Es ist die **Streichung der Regelung** erforderlich, da die genannten Gesichtspunkte keine fachliche Aussagekraft haben.
- **Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG-E** (Kriterien für die Vorprüfung) – **Kumulierungsbeurteilungen** sollten nur dann gefordert werden können, wenn sie ohnehin **Gegenstand einer fachrechtlichen Betrachtung** sind.
- **Anlage 4 Nr. 3 UVPG-E** (Angaben des UVP-Berichts) – Es sollte klargestellt werden, dass **bestimmte Vorhaben** von der Vorschrift **nicht erfasst** werden (Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens).
- **Anlage 4 Nr. 4 UVPG-E** (Angaben des UVP-Berichts) – Es sollte eine **1:1-Umsetzung** des europäischen Rechts erfolgen, und es sollten die einschlägigen Passagen der Richtlinie wörtlich übernommen werden.

- **Anlage 4 Nr. 4 b) Spalte „Klima“ UVP-G-E (Angaben des UVP-Berichts) –**  
Die Ausgestaltung **geht über die europäischen Vorgaben zum Klimawandel hinaus** und bedarf einer Korrektur.

## Zur 9. BImSchV-E:

- **§ 2a der 9. BImSchV-E** (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Vorhaben) – Der praktische Vorteil des Verfahrens erscheint zweifelhaft (wie zu § 15 UVPG-E und zu § 16 Abs. 4 Nr. 1 UVPG-E).
- **§ 4e Abs. 1 Nr. 6 und Anlage zu § 4 e Nr. 2 der 9. BImSchV-E** (Alternativenprüfung) – Die Regelungen sind wegen fehlender fachrechtlicher Grundlagen **überflüssig**.
- **§ 8 Abs. 3 – neu – der 9. BImSchV** (Bekanntmachung des Vorhabens; Änderung von Unterlagen) – Die oben vorgeschlagene Regelung zur **Beteiligung der Öffentlichkeit** im Falle der **Änderung von Unterlagen** (§ 22 UVPG) sollte sinngemäß in die 9. BImSchV eingefügt werden.
- Es muss klargestellt werden, dass **§ 27a VwVfG nicht auf BImSch-Verfahren anwendbar ist** (§ 10 Abs. 3 S. 2a (neu) BImSchG oder – hilfsweise – § 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (neu)).
- **§ 20 Abs. 1a Satz 3 der 9. BImSchV-E** (Entscheidung) – Die **Zuordnung von Informationen** ist **unpraktisch** und **europarechtlich nicht gefordert** (wie zu § 24 Abs. 2 UVPG-E).
- **Anlage zu § 4e der 9. BImSchV-E** (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung): Siehe dazu sinngemäß die **Ausführungen oben zu Anlage 4 UVPG-E**.

## V. Kommentierung von Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung), BT-Drs. 18/11499 vom 13.03.2017

### § 1 Abs. 4 S. 1 UVPG-E (Anwendungsbereich) – Klare Abgrenzung beim Verhältnis zum Fachrecht erforderlich

Die Änderung des UVPG sollte zum Anlass genommen werden, das Verhältnis zwischen UVPG und speziellen Regelungen im Zulassungsrecht klarzustellen. Insbesondere der in § 1 Abs. 4 enthaltene Rückverweis ins UVPG, soweit die fachrechtlichen Anforderungen hinter denen des UVPG zurückbleiben, sollte gestrichen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass – zu Unrecht – die Rechtsauffassung vertreten wird, dass die im Fachrecht bewusst für das jeweilige Zulassungsrecht vorgegebenen UVP-Anforderungen leerlaufen. Abgrenzungsprobleme ergeben sich insbesondere bei den Regelungen des § 18 UVPG-E (insbes. Erörterungstermin) und §§ 26 (Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens) und 28 (Überwachung); siehe die Ausführungen dort.

Es ist hervorzuheben, dass sich der Wortlaut des § 1 Abs. 4 UVPG-E im Verhältnis zur derzeit geltenden – allerdings schon beim UVPG 1990 politisch hoch umstrittenen – Fassung in § 4 UVPG nicht bzw. nur marginal geändert hat. Nichtsdestotrotz ist eine Klarstellung erforderlich, da sich durch die neu vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften die im vorstehenden Absatz skizzierte – irrige – Rechtsauffassung noch stärker aufdrängt.

Beispiel:

Durch die Regelung in § 18 Abs. 2 UVPG-E kann der Eindruck erweckt werden, dass ausschließlich in den dort genannten Fällen von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann. Dieses Ergebnis würde von den Regelungen im Immissionsschutzrecht (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 16 der 9. BImSchV) abweichen, die es erlauben, von einem Erörterungstermin Abstand zu nehmen. Da das Immissionsschutzrecht an dieser Stelle nicht dem UVPG-E entspricht, könnte aus § 1 Abs. 4 S. 1 UVPG-E – zu Unrecht – herausgelesen werden, die Regelungen des UVPG-E gingen vor.

Anzumerken ist noch, dass das skizzierte Verständnis von § 18 Abs. 2 UVPG-E auch § 18 Abs. 1 UVPG-E i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 6 i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG widersprechen würde, da auch das VwVfG an der genannten Stelle – freilich auch in sehr begrenztem Umfang – ein Absehen vom Erörterungstermin ermöglicht.

Forderung:

§ 1 Abs. 4 S. 1 UVPG-E erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht näher bestimmen ~~oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen~~. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

**§ 2 Abs. 2 S. 1 UVPG-E (Begriffsbestimmungen) – Verkürztes Aufgreifen der europäischen Vorgaben (Erheblichkeitskriterium)**

§ 2 Abs. 2 S. 1 UVPG-E definiert den Begriff „Umweltauswirkungen“. Ein wichtiges Tatbestandsmerkmal der UVP-Richtlinie wird aber nicht hinreichend aufgegriffen, denn die Definition in § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG-E verkennt, dass Art. 3 Abs. 1 der UVP-Richtlinie auf „erhebliche“ Auswirkungen eines Projekts Bezug nimmt. Dieses Kriterium taucht in § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG-E nicht auf. Insoweit bedarf es einer Korrektur, zumal „(erhebliche) Umweltauswirkungen“ auch gleichzeitig den Rahmen für andere Begriffsdefinitionen bilden (z.B. Einwirkungsbereich, vgl. § 2 Abs. 11 UVPG-E).

Forderung:

§ 2 Abs. 2 S. 1 UVPG-E erhält folgende Fassung:

„Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind *erhebliche* unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter.“

**§ 3 S. 1 UVPG-E (Grundsätze für Umweltprüfungen) – Verkürztes Aufgreifen der europäischen Vorgaben (insbes. Einzelfallbezug)**

§ 3 S. 1 UVPG-E hat folgenden Wortlaut: „Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter.“ Demgegenüber lautet Art. 3 Abs. 1 der UVP-Richtlinie wie folgt: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren: ...“.

Beim Tatbestandsmerkmal „Bewertung in geeigneter Weise“ und beim Bezug auf den jeweiligen Einzelfall handelt es sich um wichtige sachliche Einschränkungen des Prüfungsumfangs. Diese müssen aufgegriffen werden.

Forderung:

§ 3 S. 1 UVPG-E erhält folgenden Wortlaut:

„Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms *in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls* auf die Schutzgüter.“

### **§ 7 Abs. 3 UVPG (Vorprüfung bei Neuvorhaben) – Ablehnung einer freiwilligen UVP**

Eine freiwillige UVP reduziert die Planungssicherheit und wird daher abgelehnt. Im Einzelnen:

Es wird nicht die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Klarheit gesehen, sondern die Schaffung einer Grauzone, in der ein unangemessen großer Interpretationsfreiraum zur Bewertung vorprüfpflichtiger Vorhaben eröffnet wird. Die in Absatz 3 angeführte Zweckmäßigkeit des Wegfalls der Vorprüfung kann von den zuständigen Behörden in einer seriösen und fachlich fundierten Weise nur auf der Grundlage entsprechend detaillierter Unterlagen getroffen werden. Diese Unterlagen werden auch für eine reguläre Vorprüfung zur Bewertung benötigt („...überschlägige Prüfung“ zur „...begründeten Einschätzung...“ (siehe Gesetzentwurf S. 77, Begründung)). Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung zu Gunsten des Vorhabenträgers, wie in der Begründung dargestellt, ist aus diesen Gründen nicht gegeben.

Weiterhin wird ein solches, europarechtlich nicht gefordertes Vorgehen mit einer zunehmend negativen Wahrnehmung der Vorhabenträger seitens der Öffentlichkeit einhergehen. Der Öffentlichkeit dürfte nur sehr schwer vermittelbar sein, warum für das eine Vorhaben eine UVP durchgeführt wurde und für ein anderes ähnliches Vorhaben darauf verzichtet wird. Klare und nachvollziehbare Kriterien für die Durchführung bzw. das Unterlassen einer UVP sind unabdingbar. Soweit diese nicht gegeben sind, würde der öffentliche Druck auf Behörden und Vorhabenträger zur Durchführung einer freiwilligen UVP bei eigentlich nur vorprüfungspflichtigen Vorhaben steigen und somit die Durchführung einer UVP auch in Fällen, in denen die Durchführung unverhältnismäßig ist, zum Regelfall werden. Hiermit würde der im UVPG angelegte Abstufung zur etwaigen Durchführung einer UVP deutlich entgegengewirkt.

Forderung:

Streichung von § 7 Abs. 3 UVPG-E.

### **§ 9 Abs. 6 (neu) UVPG-E (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) – Bagatellfälle von der allgemeinen Vorprüfung ausnehmen**

§ 9 Abs. 1, 2 und 3 UVPG-E differenzieren im Hinblick auf Vorprüfungen nicht nach der Qualität der jeweiligen Änderung (i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG-E). Mit Blick auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG-E heißt es, dass in „diesen Fällen (...) stets eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 durchzuführen“ ist (S. 79 des Gesetzentwurfs, Begründung). Die Rechtslage zur Vorprüfung bei Neuvorhaben ist anders, da dort erst die Voraussetzungen in der Anlage 1 zum UVPG („S“- oder „A“-Vorhaben) erfüllt sein müssen.

Zwar orientiert sich die im Entwurf vorgeschlagene Ausgestaltung an der bestehenden nationalen Rechtslage, allerdings erscheint eine Verpflichtung zur Durchführung einer – durch die neue UVP-Richtlinie nun zukünftig deutlich komplexeren und aufwändigeren – Vorprüfung bei jeder Art der Änderung nicht angemessen. Hinzu kommt, dass das UVPG-E selbst etwa in § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG-E eine Art „Bagatellklausel“ für Vorhaben der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 eingeführt hat.

Die UVP-RL steht einer entsprechenden Ausgestaltung nicht entgegen. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten gem. Art. 4 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie relativ weite Ausgestaltungsspielräume. Um nicht bei jeder Kleinänderung stets die UVP-Vorprüfung durchzuführen, sollte eine Bagatellregelung eingeführt werden.

Forderung:

Es wird ein neuer § 9 Abs. 6 UVPG-E eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

*„Vorprüfungen im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind nur durchzuführen, wenn die jeweilige Änderung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben wird.“*

In diesem Zusammenhang kann auch über eine Konkretisierung der Bagatellfälle im Rahmen einer Verordnung nachgedacht werden.

### **§ 11 Abs. 5 , § 12 Abs. 5 UVPG-E (Vorbelastung) – Klarstellung erforderlich**

Die vom Gesetzgeber gewollte Klarstellung gemäß § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 5 UVPG-E wird zunächst begrüßt, jedoch ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut zu §§ 11

Abs. 5, 12 Abs. 5 UVPG-E nicht eindeutig, dass das frühere Vorhaben als solches nicht Gegenstand der UVP für das hinzutretende Vorhaben ist. In der Praxis kann es durchaus zu Fehlschlüssen kommen.

Im Übrigen sollte klargestellt werden, dass die Berücksichtigung im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt.

#### Forderung:

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

*„In der Vorprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.“*

12 Abs. 5 UVPG-E erhält folgende Fassung:

*„In der Vorprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 sind das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhaben in der Vorprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung für das jeweils andere Vorhaben bei der Bewertung der Umweltauswirkungen als Vorbelastung zu berücksichtigen.“*

### **§ 15 (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen) – Praktischer Vorteil des Verfahrens zweifelhaft**

§ 15 UVPG-E greift Inhalte von Art. 5 Abs. 2 der UVP-Richtlinie auf.

Der Gesetzentwurf ist im Verhältnis zur Vorgängerfassung (aus Dezember 2016) verändert worden. Während in der Vorgängerfassung noch von einer „Festlegung“ des Untersuchungsrahmens die Rede war, ist diese Terminologie jetzt nicht mehr zu finden. Auf den ersten Blick erscheint die neue Regelung akzeptabel, da der Eindruck erweckt wird, die Probleme einer etwaigen rechtsverbindlichen Festlegung seien beseitigt worden. Allerdings erscheint die neue Ausgestaltung bei näherem Hinsehen nach wie vor problematisch. Dies liegt einerseits an dem im Verhältnis zur bestehenden Rechtslage strengeren Wortlaut („die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss“), andererseits – insbesondere – an § 16 Abs. 4 UVPG-E. Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach dessen Nr. 1 in den Fällen des § 15 nach dem Untersuchungsrahmen. Es scheint also nach

wie vor beabsichtigt zu sein, dass der „Unterrichtung“ eine irgendwie geartete Rechtswirkung zukommt.

Wie gegenüber der Vorgängerversion („Festlegung des Untersuchungsrahmens“) ist die Industrie auch kritisch gegenüber dem neuen Vorschlag. Im Ergebnis wird befürchtet, dass das Scoping-Verfahren um rechtsverbindliche Elemente angereichert wird und dass dieser Umstand das gesamte Verfahren verkompliziert und anfälliger für Fehler macht.

Es sollte daher bei der bislang geltenden Unterrichtungsfunktion als Regel bleiben.

Forderung:

§ 15 UVP-G-E sollte lediglich den Regelungsinhalt der bisher schon geltenden Scoping-Vorschriften übernehmen.

Siehe – dazu korrespondierend – auch die Forderung zu § 16 Abs. 4 UVP-G-E.

### **§ 16 Abs. 3 UVP-G-E (UVP-Bericht) – Anpassung an den Wortlaut der UVP-Richtlinie erforderlich**

Der Wortlaut des § 16 Abs. 3 UVP-G-E ist der Formulierung in Art. 5 Abs. 1 lit. f UVP-RL entsprechend anzupassen, um die weiteren spezifischen Anforderungen an den UVP-Bericht zu verdeutlichen.

Forderung:

Es wird § 16 Abs. 3 UVP-G-E wie folgt mit folgendem Einschub konkretisiert:

„Der UVP-Bericht muss auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben *für die spezifischen Merkmale des Vorhabens* von Bedeutung sind.“

### **§ 16 Abs. 4 UVP-G-E (UVP-Bericht) – Kein Einfluss des Untersuchungsrahmens auf den UVP-Bericht**

Es ist oben im Rahmen der Kommentierung von § 15 UVP-G-E bereits dargestellt worden, dass die Lektüre von § 16 Abs. 4 Nr. 1 UVP-G-E den Eindruck erweckt, als komme der „Unterrichtung“ eine irgendwie geartete Rechtswirkung zu. Es ist ebenfalls an genannter Stelle dargelegt worden, dass ein solches rechtliches Verständnis als sehr problematisch empfunden wird. Vielmehr sollte der Untersuchungsrahmen keine verbindliche Vorgabe für den Inhalt des UVP-Berichts sein, sondern – ent-

sprechend des § 15 UVPG-E – nur eine Beratungs- und Unterrichtsfunktion erfüllen.

Forderung:

Streichung von § 16 Abs. 4 Nr. 1 UVPG-E.

**§ 18 Abs. 1 und 2 UVPG-E (Beteiligung der Öffentlichkeit) – Verhältnis zu den Fachvorschriften unklar**

§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPG-E verweist im Hinblick auf das Beteiligungsverfahren auf Regelungen des VwVfG. Was die Durchführung des Erörterungstermins betrifft, so finden sich in § 18 Abs. 2 UVPG-E besondere Vorschriften.

Das Verhältnis der vorgenannten Regelungen zum Fachrecht ist nicht hinreichend klar. Was etwa die Durchführung des Erörterungstermins in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betrifft, so finden sich dazu Vorschriften in § 10 Abs. 6 BImSchG und den §§ 14 ff. der 9. BImSchV. Nach § 16 der 9. BImSchV ist nicht immer zwingend ein Erörterungstermin durchzuführen; diesem Vorgehen steht die UVP-RL (und auch die IE-RL) nicht entgegen, da das zitierte europäische Recht keinen Erörterungstermin vorsieht. Unklar ist nun, ob § 18 UVPG-E daran etwas ändern will. Ggf. könnte – rechtsirrig – die Auffassung vertreten werden, dass sich § 16 der 9. BImSchV nur auf Verfahren ohne UVP bezieht und § 18 UVPG-E die speziellere Vorschrift ist.

Die geschilderten Unsicherheiten müssen vermieden werden. Dazu trägt § 1 Abs. 4 UVPG-E leider nicht bei, da er eine klare Abgrenzung zwischen Fachrecht und allgemeinem UVP-Recht gerade nicht vornimmt (siehe oben die Ausführungen zu § 1 Abs. 4 UVPG-E).

Darüber hinaus ist die Vorgabe des § 18 Abs. 2 UVPG-E sehr eng gefasst. Namentlich soll danach nur in vorgelagerten Verfahren die Möglichkeit bestehen, von einem Erörterungstermin abzusehen. Diese Einengung nimmt der Behörde Flexibilität und kann je nach Sachlage unnötigen Aufwand und Bürokratie verursachen. Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung in Abs. 2 – wie dies auch in zahlreichen fachrechtlichen Bestimmungen schon der Fall ist – breiter gefasst werden.

Forderung:

Zu Abs. 1 (Abgrenzung zum Fachrecht): Es muss klargestellt werden, dass § 18 UVPG-E nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Fachrecht keine entsprechenden Vorschriften enthält. Siehe dazu die Forderung zu § 1 Abs. 4 UVPG-E.

Zu Abs. 2 (Erörterungstermin): Die Regelung erhält folgende Fassung:

~~„In einem vorgelagerten Verfahren kann die~~ Die zuständige Behörde *kann* abweichend von Absatz 1 und abweichend von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.“

### **§ 19 Abs. 2 UVPG-E (Unterrichtung der Öffentlichkeit) – Umfang der auszulegenden Unterlagen auf das europarechtlich Erforderliche begrenzen**

In § 19 Abs. 2 UVPG-E findet sich die Formulierung, dass „zumindest“ die im Folgenden unter den Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen auszulegen sind. Eine solche Öffnungsklausel ist in den zugrundeliegenden europarechtlichen Vorschriften nicht enthalten. Vielmehr heißt es in Art. 6 Abs. 5 der UVP-Richtlinie: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmen Folgendes zugänglich gemacht wird: (...)“. Die „zumindest“-Formulierung führt dazu, dass der Umfang der auszulegenden Unterlagen von den Behörden angesichts fehlender normativer Begrenzungen beliebig erweitert werden kann. Dies führt zu weit und ist abzulehnen.

Forderung:

§ 19 Abs. 2 S. 1 UVPG-E erhält (bis zum Doppelpunkt) folgende Fassung:

„Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens legt die zuständige Behörde ~~zumindest~~ folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus:“

### **§ 20 Abs. 1 und 4 UVPG-E (Zentrale Internetportale) – Regelungen zur Zugänglichkeit müssen zeitnah durch Verordnung konkretisiert werden**

§ 20 setzt die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der UVP-Richtlinie um. Namentlich sollen von Bund und Ländern zentrale Internetportale eingerichtet werden. Für den Aufbau und den Betrieb des Internetportals des Bundes soll das Umweltbundesamt zuständig sein.

Die Regelungen in § 20 Abs. 1 UVPG-E sind recht knapp gehalten, so dass bisher keine näheren Informationen zur konkreten Ausgestaltung vorliegen.

Allerdings ist – dies ist zu begrüßen – eine Verordnungsermächtigung in § 20 Abs. 4 UVPG-E enthalten, die auf eine Konkretisierung abzielt. Aus Sicht der Industrie ist es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und grundlegenden Verfahrensfehlern

bei der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wichtig, dass von dieser Verordnungsermächtigung nun zeitnah Gebrauch gemacht wird.

Die Verordnung muss folgende Gesichtspunkte im Blick haben:

### **Vermeidung von Verfahrensfehlern erforderlich**

Es muss bei der Ausgestaltung sichergestellt werden, dass keine Verfahrensfehler „provoziert“ werden, die dann erst durch die Rechtsprechung geklärt werden müssen. Dies gilt insbesondere angesichts der steten Ausweitung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten im UmwRG. Entsprechende Rechtsunsicherheiten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers, da ggf. erst nach vielen Jahren eine abschließende gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Insofern sollte z.B. klargestellt werden, dass der Begriff „zugänglich machen“ bereits aus urheberrechtlichen Gründen grundsätzlich nur die (elektronische) Einsehbarkeit, nicht aber etwa die Vervielfältigungsfähigkeit (etwa durch Herunterladen) oder Verarbeitbarkeit (durch offene Dateiformate) umfasst (vgl. dazu § 15 UrhG). Antragsunterlagen, die Vorhabenträger von Dritten beziehen (bspw. Gutachten oder technische Unterlagen des Anlagenherstellers), werden aufgrund der zunehmenden elektronischen Veröffentlichungspflichten auch immer häufiger nur mit beschränkten Urheberrechten zur Verfügung gestellt, da die Urheber einen Know-how-Abfluss oder eine zweckfremde Verwendung fürchten.

### **Stärkung des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

Es ist auf einen effektiven Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von sonstigen sensiblen Daten zu achten. Dies gilt auch für den an dieser Stelle unterstellten Fall, dass der Umfang der Unterlagen, die im Netz zu veröffentlichen sind, deutlich beschränkt wird (siehe die Forderung zu § 20 Abs. 2 UVP-G-E und – unten – zu § 10 Abs. 1 S. 7, 8 der 9. BImSchV-E). Namentlich müssen auch für diese Unterlagen Gefahren durch Wirtschaftsspionage und Terrorismus wirksam eingedämmt werden. Es muss dabei Entlastungen für den Vorhabenträger geben, wenn dieser sich auf den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen berufen will; eine kleinteilige und aufwändige Begründung für jede Schwärzung sollte z.B. nicht mehr gefordert werden dürfen.

#### Forderung:

Es sollte zeitnah eine Ausgestaltung im Ordnungswege vorgenommen werden, die die vorstehenden Punkte aufgreift.

## § 20 Abs. 2 UVP-G-E (Zentrale Internetportale) – Bezugnahme auf § 27a VwVfG missverständlich

Die Formulierung in § 20 Abs. 2 UVP-G-E, die auf § 27a VwVfG Bezug nimmt, ist missverständlich. Soweit ersichtlich, sollen die Unterlagen gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 im Netz veröffentlicht werden. Dies deckt sich auch mit der Vorgabe aus Art. 6 Abs. 3 der UVP-Richtlinie. Aus den europarechtlichen Bestimmungen lässt sich nicht ableiten, dass auch die Antragsunterlagen im Netz veröffentlicht werden. Nichtsdestotrotz könnte der Hinweis auf § 27a VwVfG in diese Richtung verstanden werden. Zur Klarstellung sollte § 20 Abs. 2 UVP-G-E so formuliert werden, dass ausdrücklich auf den Umfang der Unterlagen eingegangen wird, die im Netz zu veröffentlichen sind. Aus Gründen der Vereinheitlichung sollte klargestellt werden, dass jedwede Veröffentlichung von Unterlagen im Netz vom Umfang her beschränkt ist.

### Forderung:

§ 20 Abs. 2 UVP-G-E wird wie folgt gefasst:

*„Die Zugänglichmachung von Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden, über das einschlägige zentrale Internetportal oder anderweitig über das Internet beschränkt sich auf die Unterlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2.“*

## § 22 Abs. 1, 2 UVP-G-E (Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens) – Einbindung der Öffentlichkeit überzogen

Nach § 22 Abs. 1 UVP-G-E reicht eine „Änderung“ der Unterlagen im Laufe des Verfahrens, um eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu müssen. Zu beachten ist, dass die Regelung grds. nur die Änderung von Unterlagen, nicht hingegen die Änderung des Vorhabens während des laufenden Verfahrens betrifft. Der Wortlaut des Begriffs „Änderung“ ist aber zu weit, da er sich offenbar auf jedweden Austausch und jedwede Hinzufügung von Unterlagen bezieht (das einschränkende Verständnis im Gesetzentwurf, S. 91 – Begründung –, kommt im Tatbestand der Norm nicht zum Ausdruck). Ein solches Verständnis entspricht nicht der Rechtsprechung, die zu im Verfahren geänderten Antragsunterlagen und einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ein anderes Regel-Ausnahme-Verhältnis annimmt:

*„Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist bei der Beseitigung von Ermittlungsdefiziten und Änderungen [...] dann keine neue Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, wenn sich die geänderten Unterlagen auf Detailänderungen und eine vertiefte Prüfung von Betroffenheiten beschränken, ohne das*

*Gesamtkonzept der Planung zu ändern oder zu grundlegend anderen Beurteilungsergebnissen zu gelangen.“ (BVerwG, NVwZ 2016, 1710, 1714).*

Ebenso:

*„Ein Verfahrensfehler liegt ferner nicht darin, dass die Anhörungsbehörde davon abgesehen hat, nach Ablauf der Einwendungsfrist geänderte Planunterlagen und eingeholte Gutachten auslegen zu lassen. Soll ein bereits ausgelegter Plan geändert werden, **so erübrigt sich grundsätzlich eine erneute Auslegung**; nach § 73 Abs. 8 S.1 NW VwVfG reicht es vielmehr aus, Behörden und Drittbetroffenen, deren Aufgabenbereich bzw. Belange erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, die Änderung mitzuteilen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Planänderungen so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen.“ (BVerwG, NVwZ 2010, 44, 46; Hervorhebungen diesseits).*

Die dargestellte Rechtsprechung für Änderungen / Ergänzungen von Unterlagen in denselben Genehmigungsverfahren muss auch in einer gesetzlichen Regelung aufgegriffen werden, um unnötige verfahrensverzögernde und kostenintensive Wiederholungen einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu vermeiden. Dies ist bisher nicht geschehen, da erstens nicht alle von der Rspr. entwickelten Fälle (s.o.) von § 22 Abs. 2 UVP-G-E aufgegriffen worden sind, in denen keine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist. Zweitens steht das Absehen von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 22 Abs. 2 UVP-G-E im Ermessen der Behörde. Die Rspr. verneint demgegenüber in den betroffenen Fällen die Erforderlichkeit einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung unabhängig von einer Ermessenentscheidung der Behörde.

Zugleich sollte geregelt werden, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat, wenn die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen.

Forderung:

§ 22 UVP-G-E wird insgesamt wie folgt gefasst:

*„Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 auszulegen sind, so ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nur dann erforderlich, wenn*

- 1. sich durch die geänderten Unterlagen das Gesamtkonzept des Vorhabens ändert,*

2. *die geänderten Unterlagen zu grundlegend anderen, entscheidungsrelevanten Beurteilungsergebnissen gelangen, oder*
3. *zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind und diese nicht durch vom Vorhabenträger vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen werden.*

*Ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich, ist sie jedoch auf die Änderungen zu beschränken. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung hin. Eine Beteiligung kann auf diejenigen Behörden und Drittbetroffenen beschränkt werden, deren Aufgabenbereich bzw. Belange erstmalig oder stärker als bisher berührt werden.“*

### **§ 24 Abs. 2 UVPG-E (Zusammenfassende Darstellung) – Zuordnung von Informationen unpraktisch und europarechtlich nicht gefordert**

Nach § 24 Abs. 2 UVPG-E ist in der zusammenfassenden Darstellung jeweils anzugeben, ob die Information aus dem UVP-Bericht, einer behördlichen Stellungnahme oder aus Äußerungen der Öffentlichkeit stammt.

Diese Zuordnung ist europarechtlich nicht gefordert (Art. 9 Abs. 1 b) der UVP-Richtlinie).

Im Übrigen ist die Vorschrift kaum praktikabel, denn regelmäßig handelt es sich bei UVP-pflichtigen Vorhaben um größere Vorhaben mit nicht selten tausenden Einwendungen. Die jeweilige Zuordnung ist für die Behörde in diesen Fällen extrem aufwändig, verzögert das Verfahren und provoziert Verfahrensfehler. Zudem wird die Lesbarkeit und Verständlichkeit der allgemeinen Zusammenfassung erheblich leiden, wenn bei jeder Information auch noch die jeweilige Quelle angegeben werden muss.

Hinzu kommt, dass nicht klar ist, welchen Nutzen eine solche Zuordnung bringt. Entscheidend für das Verfahren und die abschließende Entscheidung ist doch, dass die Behörde den Sachverhalt in angemessener Weise untersucht und dass insoweit die Information überhaupt vorliegt; von wem die Information stammt, spielt dabei keine Rolle.

### **§ 26 (Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens) und § 28 (Überwachung)**

Die Normierung des Inhalts der §§ 26, 28 UVPG-E erscheint redundant, da sich entsprechende Bestimmungen bereits umfänglich im Fachrecht finden lassen (siehe

z.B. im Hinblick auf das Immissionsschutzrecht die Regelung in § 21 der 9. BImSchV – Inhalt des Genehmigungsbescheides – und die zahlreichen Überwachungs-vorschriften, die im BImSchG genannt sind und die auch auf S. 95 des Gesetzentwurfs – Begründung – ausdrücklich beispielhaft genannt sind). In diesem Zusammenhang ist noch einmal (siehe schon die Ausführungen zu § 18 UVPG-E) darauf hinzuweisen, dass die „Abgrenzungsvorschrift“ in § 1 Abs. 4 UVPG-E mehr Verwirrung als Klärung bringt.

Forderung:

Siehe die Forderung zu § 1 Abs. 4 S. 1 UVPG-E (Streichung der „Rückausnahme“).

**Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVPG-E (Vorprüfung, Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle pp.) – Streichung erforderlich**

Anlage 3 enthält in den Nr. 1.6.2 beispielhafte Konkretisierungen des Inhalts von Nr. 1.6 (Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle pp.). Dabei wird in Nr. 1.6.2 auf den neu im BImSchG definierten „angemessenen Sicherheitsabstand“ Bezug genommen. Dieser Ansatz geht fehl, da der Sicherheitsabstand als solcher keine Rückschlüsse im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage liefern kann.

Forderung:

Streichung von Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVPG-E.

**Anlage 3 Nr. 3.6 (Kriterien für die Vorprüfung) UVPG-E – Klarstellung zur Kumulierungsbetrachtung erforderlich**

Im Hinblick auf die Auswahlkriterien im Rahmen einer Vorprüfung ist die bestehende Kumulationsvorschrift, die sich auf die Merkmale des Vorhabens bezieht, um eine weitere Regelung ergänzt worden – und zwar im Hinblick auf die Art und Merkmale der potenziellen Auswirkungen. Namentlich soll nun gem. Anhang 3 g) der UVP-RL auch folgendem Punkt Rechnung getragen werden: „Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und/oder genehmigter Projekte.“

Derartige Betrachtungen sind in der Praxis bisher nicht Gegenstand von Bewertungen im Rahmen einer Vorprüfung. Um eine ausufernde Darlegungspflicht des Vorhabenträgers zu vermeiden, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass sich der Inhalt und die Inhaltstiefe der Prüfung nach den für die Entscheidung anzuwendenden fachrechtlichen Vorgaben richtet. Dies bedeutet, dass entsprechende Angaben nur zu erbringen sind, wenn sie Gegenstand einer fachrechtlichen Betrachtung sind (z.B. im Rahmen der Ermittlung von Immissionskenngrößen).

Forderung:

Die einschlägige Begründung sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

*„Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Sinne einer angemessenen Ausgestaltung der Beibringungspflichten des Vorhabenträgers sind entsprechende Angaben nur zu erbringen, wenn sie Gegenstand einer fachrechtlichen Betrachtung sind.“*

**Anlage 4 Nr. 3 UVPG-E (Angaben des UVP-Berichts) – Klarstellung im Hinblick auf die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens erforderlich**

Die geänderte UVP-Richtlinie sieht für den Fall einer UVP-Pflicht vor, dass der UVP-Bericht gem. Art. 5 Abs. 1 der UVP-Richtlinie folgende Informationen enthält:

*„Eine Beschreibung der relevanten Aspekte des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario) und eine Übersicht über seine voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts, soweit natürliche Entwicklungen gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen bewertet werden können“ (Anhang 4 Nr. 3 UVP-Richtlinie).*

Dieser Inhalt ist sinngemäß in Anlage 4 Nr. 3 UVPG-E eingeflossen.

Eine wesentliche Sorge seitens der Industrie besteht darin, dass die Anforderungen des Verwaltungsvollzugs an die Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens sehr hoch angesetzt werden. In diesem Fall ist der Vorhabenträger mit komplizierten hypothetischen Betrachtungen befasst, die unklar konturiert sind und – theoretisch – keine zeitliche Begrenzung haben.

Dieses Ergebnis wird noch dadurch verschärft, dass in vielen fachrechtlichen Vorgaben – z.B. im BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen – überhaupt nicht vorgesehen ist, entsprechende hypothetische Betrachtungen vorzunehmen.

Forderung:

Die Begründung des Gesetzentwurfs (S. 114) sollte um folgende Passage ergänzt werden:

*„Daran fehlt es, wenn unzweifelhaft ist, dass die ermittelten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgelöst werden und nicht auf natürlichen oder anderen Entwicklungen beruhen und/oder wenn die jeweiligen Fachvorschriften*

*ten hypothetische Betrachtungen gar nicht vorsehen (z.B. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG).“*

#### **Anlage 4 Nr. 4 UVP-G-E (Angaben des UVP-Berichts) – 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts erforderlich**

In der Nr. 4 der Anlage 4 geht es um die „Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens“. Die erhebliche textliche Erweiterung (auf fast 2 Seiten) gegenüber der EU-Richtlinie führt dazu, dass eine Vielzahl von detaillierten Vorgaben zur Beschreibung der Umweltauswirkungen obligatorisch wird, deren Berücksichtigung die allgemeiner gehaltenen europarechtlichen Vorgaben offenlassen. Diese Vorgaben gehen allerdings an einigen Stellen über die Vorgaben des europäischen Rechts hinaus (siehe etwa die Kommentierung unten zu Anlage 4 Nr. 4 b) UVP-G-E im Hinblick auf Vorgaben zum Klimawandel) und sind auch in der Praxis nicht umsetzbar. Um angesichts der großen Vielfalt der Vorhaben für die unerlässliche Flexibilität der inhaltlichen Gestaltung des UVP-Berichts zu sorgen, sollte der Gesetzgeber keinesfalls umfangreiche, abzuarbeitende Mindestangaben fordern, die im Einzelfall nicht zutreffend sind. Diesem Erfordernis wird die EU-Vorgabe in vorbildlicher Weise gerecht.

#### Forderung:

Anlage 4 Nr. 4 UVP-G-E sollte den Wortlaut von Anhang IV Nr. 5 der UVP-Richtlinie erhalten (mit der Ersetzung von „die Faktoren gemäß Artikel 3 Absatz 1“ in Anhang IV Nr. 5 S. 2 der Richtlinie durch „die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1“).

Die weiteren Ausführungen unten zu Passagen aus Anlage 4 Nr. 4 UVP-G-E erfolgen hilfsweise.

#### **Anlage 4 Nr. 4 b) Spalte „Klima“ UVP-G-E (Angaben des UVP-Berichts) – Überzogene Auslegung der europäischen Vorgaben im Hinblick auf den Klimawandel**

Im Umweltbericht gem. Art. 5 UVP-Richtlinie müssen nach Anhang IV Nr. 5 f) UVP-Richtlinie folgende Angaben enthalten sein (Markierung eingefügt): „Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel (...)“.

Die Bezugnahmen auf den Klimawandel sind durch die Novellierung der UVP-Richtlinie eingefügt worden, wobei im Rahmen des Novellierungsprozesses die weitestgehenden Vorschläge der Kommission und des Parlaments letztlich nicht umgesetzt wurden. Insofern ist zu beachten, dass der Begriff „Klimawandel“ in der UVP-Richtlinie weitestgehend nur dort verwendet wird, wo es um die Empfindlichkeit des Vorhabens für Auswirkungen des Klimawandels geht. Demgegenüber wird in der Richtlinie bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens nur der Begriff „Klima“ und nicht „Klimawandel“ in Bezug genommen (vgl. insb. bei den Schutzgütern in Art. 3 Abs. 1 c) UVP-Richtlinie). „Klima“ als durch ein konkretes Vorhaben betroffenes Schutzgut wird in der Rechtsprechung (vgl. zuletzt bspw. OVG NRW, Urt. v. 16.06.2016 Az. 8 D 99/13.AK) aber nur als „Lokal-“ oder allenfalls „Regionalklima“ und nicht als „Globalklima“ verstanden, da Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Globalklima und globale Phänomene wie den Klimawandel nicht belastbar ermittelt und bewertet werden können.

Anlage 4 Nr. 4 b) Spalte „Klima“ UVPG-E lässt die vorstehenden Gesichtspunkte allerdings teilweise unberücksichtigt. Dort heißt es beim Schutzgut „Klima“ zu der möglichen Art der Betroffenheit: „Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel z.B. durch Treibhausgasemissionen“.

Während die Formulierung „Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort“ nach Maßgabe der oben stehenden Ausführungen akzeptabel erscheint, ist dies im Hinblick auf die Formulierung „Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel z.B. durch Treibhausgasemissionen“ nicht der Fall. Denn der Begriff „Klimawandel“ wird in der UVP-RL (siehe Zitat oben) nur im Hinblick auf die „Anfälligkeit des Projekts“ benutzt, also im Hinblick auf etwaige Einwirkungen auf das Vorhaben, die durch den Klimawandel bedingt sind. Hinzu kommt, dass es praktisch überhaupt nicht vorstellbar ist, den Einfluss eines Vorhabens auf den „Klimawandel“ zu bestimmen, geschweige denn zu bewerten.

#### Forderung:

Anlage 4 Nr. 4 b) UVPG-E wird im Hinblick auf Spalte „Klima“ bei der möglichen Art der Betroffenheit wie folgt gefasst:

*„Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Anfälligkeit in Bezug auf Einwirkungen, die durch den Klimawandel bedingt sind.“*

Die vorstehenden Ausführungen samt Forderung gelten sinngemäß auch für die Passage in Anlage 4 Nr. 4 c) gg) UVPG-E (Angaben des UVP-Berichts, bezogen auf mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen).

## **VI. Kommentierung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Stand: Kabinettsbeschluss v. 15.02.2017)**

### **§ 2a der 9. BImSchV-E (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen) – Praktischer Vorteil des Verfahrens zweifelhaft**

Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen und Forderungen oben zu § 15 UVPG-E und § 16 Abs. 4 UVPG-E. Die hier als negativ empfundene Dynamik erhält § 2a der 9. BImSchV durch § 4e Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV.

### **§ 4e Abs. 1 Nr. 6 und Anlage zu § 4 e Nr. 2 der 9. BImSchV-E (Alternativenprüfung) – Regelungen wegen fehlender fachrechtlicher Grundlage überflüssig**

Die genannten Vorschriften befassen sich mit der Alternativenprüfung. Schon das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander ist unklar, da Nr. 2 der breit gefassten Anlage zu § 4 e der 9. BImSchV-E (mit einer „z.B.“-Aufzählung) offenbar auch Inhalte von § 4e Abs. 1 Nr. 6 BImSchV-E abdeckt.

Der wesentliche Kritikpunkt ist aber, dass das Immissionsschutzrecht gar keine Alternativenprüfung vorsieht, so dass auch nicht davon auszugehen ist, dass der Vorhabenträger bzw. der Betreiber derartige Überlegungen angestellt hat. Entsprechende Vorschriften sollten vermieden werden, um Unsicherheiten im Vollzug zu vermeiden.

#### Forderung:

§ 4e Abs. 1 Nr. 6 und Anlage zu § 4 e Nr. 2 der 9. BImSchV-E werden gestrichen.

### **§ 8 Abs. 3 – neu – der 9. BImSchV (Bekanntmachung des Vorhabens; Änderung von Unterlagen)**

Die oben zur Neufassung von § 22 UVPG-E dargelegten Argumente gelten auch für Genehmigungsverfahren gem. BImSchG. Da sich § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV nur auf die Änderung des „Vorhabens“ bezieht, nicht hingegen auf Änderungen der Unterlagen, sollte daher der oben gemachte Regelungsvorschlag (zu § 22 UVPG-E) als § 8 Abs. 3 – neu – in die 9. BImSchV übernommen werden (freilich terminologisch unter Bezugnahme auf den „Träger des Vorhabens“ statt „Vorhabenträger“ und ohne die Bezugnahme auf „§ 19 Absatz 2“).

## **§ 10 Abs. 1 S. 7, 8 der 9. BImSchV-E (Auslegung von Antrag und Unterlagen) – Internetveröffentlichung von Antragsunterlagen geht über das europäische Recht hinaus**

**und zugleich**

## **Forderung nach Klarstellung, dass § 27a VwVfG nicht auf BImSch-Verfahren anwendbar ist (§ 10 Abs. 3 S. 2a (neu) BImSchG oder – hilfsweise – § 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (neu))**

Der Entwurf sieht vor, dass folgende neue Sätze 7 und 8 in § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV eingefügt werden:

„Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat der Träger des Vorhabens den UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, auch elektronisch vorzulegen. § 8 Absatz 1 Satz 3 gilt bei UVP-pflichtigen Vorhaben für die in Satz 7 genannten Unterlagen entsprechend.“

§ 8 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV wiederum verweist auf die Veröffentlichung über das jeweilige zentrale Internetportal gem. § 20 UVPG.

Die Ausgestaltung wird aus folgenden Gründen kritisch gesehen:

Was die Bezugnahme auf die „das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“ betrifft, „die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben“, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen gar nicht beim Träger des Vorhabens vorliegen, sondern bei der Behörde.

Der entscheidende Kritikpunkt bezieht sich allerdings darauf, dass die Regelung nicht unterbindet, dass Antragsunterlagen in BImSchG-Verfahren im Internet veröffentlicht werden können. Denn § 10 Abs. 1 S. 7, 8 der 9. BImSchV-E bezieht sich lediglich auf die Veröffentlichung in den zentralen Internetportalen gem. § 20 UVPG. Die Veröffentlichung im Internet außerhalb dieser Portale ist nicht erfasst. Dies heißt, dass zwar der Umfang der Unterlagen, die über die zentralen Portale veröffentlicht werden, beschränkt ist, dass diese Beschränkung aber nicht für eine „sonstige“ Veröffentlichung im Netz gilt.

Dieses Ergebnis ist aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:

Eine so umfassende Veröffentlichung von Unterlagen im Internet ist durch die UVP-RL nicht vorgesehen.

Vielmehr ergibt sich der Umfang aus Art. 6 Abs. 3 a) (UVP-Bericht), b) (Berichte und Empfehlungen pp.), und c) (nachzureichende Unterlagen) der UVP-Richtlinie. Diese Sichtweise wird auch vom Entwurf des UVPG (Stand: 22.12.2016) vertreten, der die Inhalte von Art. 6 Abs. 3 in § 19 Abs. 2 Nr. 1 (UVP-Bericht), Nr. 2 (Berichte und Empfehlungen pp.) und § 19 Abs. 3 (nachzureichende Unterlagen) UVPG-E integriert.

Auch aus Art. 6 Abs. 5 S. 2 der UVP-Richtlinie lässt sich kein anderes Ergebnis ableiten. Dort heißt es, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die systematische Auslegung ergibt, dass mit den „einschlägigen Informationen“ die Informationen in Art. 6 Abs. 2 UVP-Richtlinie (Bekanntmachung) und Art. 6 Abs. 3 UVP-Richtlinie (Unterlagen) gemeint sein müssen. Sowohl bei Art. 6 Abs. 2 als auch bei Art. 6 Abs. 3 UVP-Richtlinie handelt es sich um abschließende Regelungen, so dass kein Raum für die Hinzunahme weiterer Informationen ist.

Die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet hat zahlreiche erhebliche Auswirkungen für die Industrie (und ggf. die Öffentlichkeit):

Namentlich wird befürchtet, dass es zu einer Ausspähung des Firmen-Know-hows kommt und dass die Terrorismusgefahr gefördert wird.

Die Daten sind bei der Veröffentlichung über das Internet – anders als bei der bisher schon geforderten „physischen“ Auslegung – räumlich und zeitlich unbeschränkt verfügbar („Das Netz vergisst nicht“), und die Verbreitung und ggf. missbräuchliche Nutzung sensibler Informationen ist damit nicht mehr nachvollziehbar und in keiner Weise kontrollierbar. Angesichts der Veränderungen in der globalen Weltlage, der Zunahme von Terrorismusgefahren und Cyberkriminalität kann dieses Vorgehen einer weitgehenden Verbreitung sensiblen und wettbewerbsrelevanten Unternehmens-Know-hows nicht akzeptiert werden. Dabei geht es eben nicht nur um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Nachweis hohen Anforderungen unterliegt, sondern allgemein um wettbewerbsrelevantes Know-How. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die deutschen Unternehmen in vielen Bereichen in Forschung und Innovation führend sind. Diese noch bestehenden Wettbewerbsvorteile dürfen nicht aufgegeben werden. Für in internationalen Märkten operierende Unternehmen kann es im Wettbewerb bereits nachteilig werden, wenn die ausländische Konkurrenz über eine Internetveröffentlichung (durch die Antragsunterlagen sogar detaillierte) Kenntnis über ein in Deutschland vorgesehene Projekt (wie z.B. Ausweitung der

Fertigungskapazität für bestimmte Produkte) erlangt. Da im Ausland die Genehmigungsverfahren für entsprechende Produktionsanlagen u.U. sogar schneller als in Deutschland abgeschlossen sind, kann der Wettbewerbsvorsprung des deutschen Projekts auf diese Weise vollständig zunichte gemacht werden.

Schließlich setzt sich der Staat unnötigerweise möglichen Amtshaftungsansprüchen der Unternehmen aus. In einem Fall aus der Praxis wurden als betriebsgeheim gekennzeichnete Unterlagen durch ein Versehen ins Internet gestellt, dies wurde nur zufällig bemerkt und dann freilich sofort korrigiert. Dieser Fall verdeutlicht zugleich, dass eine praxistaugliche Lösung der Problematik durch Kennzeichnungen / Schwärzungen nicht erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass entsprechende Kennzeichnungen mit einem massiven Aufwand seitens der Unternehmen verbunden (Antragsunterlagen haben nicht selten einen Umfang von über 1000 Seiten). Auch ist zu befürchten, dass es in der Praxis zu langwierigen Diskussionen mit den Behörden über die Angemessenheit der Kennzeichnungen kommen wird – dies alles führt zu deutlichen Verzögerungen im Verfahren.

#### Forderung:

Es sollte ausdrücklich geregelt werden, dass § 27a VwVfG nicht auf BlmSch-Verfahren anwendbar ist. Es wird insoweit vorgeschlagen, folgende Regelung

- in § 10 Abs. 3 S. 2a (neu) BlmSchG oder
- (hilfweise) in § 8 Abs. 1 Satz 4 (neu) der 9. BlmSchV

aufzunehmen:

*„§ 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“*

Eine solche Vorschrift deckt sich auch mit der Auffassung der Bundesregierung, die erst jüngst im Rahmen der Gegenäußerung zu den Vorschlägen des Bundesrates zum „Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“ die Auffassung vertreten hat, dass aus der geänderten UVP-Richtlinie gerade keine Veröffentlichungspflicht von Antragsunterlagen abgeleitet wird und dass die Bundesregierung ein solches Vorgehen auch politisch ablehnt (BT-Drucksache 18/10183 vom 02.11.2016, S. 147 – zu Nr. 2).

#### **§ 20 Abs. 1a Satz 3 der 9. BlmSchV-E (Entscheidung) – Zuordnung von Informationen unpraktisch und europarechtlich nicht gefordert**

Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen oben zu § 24 Abs. 2 UVPG-E.

**Anlage zu § 4e der 9. BImSchV-E (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen oben zu Anlage 4 UVP-G-E.

## VII. Darstellung der Punkte, die aus Sicht der Industrie vom Gesetzentwurf gelungen aufgegriffen worden sind und die im weiteren Verfahren nicht verändert werden sollten

In § 2 Abs. 2 S. 2 UVPG-E sind nun die Vorgaben aus Art. 3 Abs. 2 UVP-RL angemessen abgebildet (**Anfälligkeit des Projekts** für Störfälle pp.).

Praktisch wichtig ist die Unterstreichung des **Wesens des UVP-Rechts als Verfahrensrecht** in § 3 S. 2 (Grundsätze für Umweltprüfungen) und § 25 Abs. 1 S. 1 (Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung) UVPG-E

§ 7 Abs. 6 UVPG-E (Vorprüfung bei Neuvorhaben) – Die **Fristenregelung** für die Vorprüfung wird im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung positiv gesehen.

Abgesehen von den oben angesprochenen Kritikpunkten sind die **Kumulationsregelungen** (§§ 9-12) bzw. die entsprechenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs im Großen und Ganzen angemessen ausgestaltet (dies gilt insbesondere für die Übernahme der geltenden Bestandsschutzvorschrift des § 3b Abs. 3 S. 3 UVPG).

§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG-E (UVP-Bericht) – Die europarechtlichen Vorgaben zu den „**vernünftigen Alternativen**“ sind vom Entwurf jetzt angemessen aufgegriffen worden.

§ 16 Abs. 7 UVPG-E (UVP-Bericht) – Die Möglichkeit zur Erstellung des **Umweltberichts** auch durch **eigenes Personal** des Vorhabenträgers wird als positiv empfunden.

§ 25 Abs. 3 UVPG-E (Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung) und § 20 Abs. 1b Satz 5 der 9. BImSchV-E (Entscheidung) sind jetzt im Hinblick auf die „**Aktualität**“ an den Wortlaut der UVP-RL angepasst werden.

(Hilfsweise) § 28 Abs. 1 und 2 UVPG-E (Überwachung) – Durch die **Nutzung bereits bestehender Überwachungsmechanismen** – siehe die konkrete Aufzählung auf S. 95 des Gesetzentwurfs (Begründung) – wird ein positiver Beitrag zum Abbau bürokratischer Redundanzen geleistet.

Die **Streichung** der in Vorgängerfassungen vorgesehen **OWi-Tatbestände** in § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E (Bußgeldvorschriften) und § 24d der 9. BImSchV-E (Ordnungswidrigkeiten) im Hinblick auf den UVP-Bericht wird begrüßt.

Anlage 4 Nr. 4 b) Spalte „Boden“ UVP-G-E (Angaben des UVP-Berichts) – Missverständliche Regelungen im Hinblick auf das Schutzgut „**Boden**“ sind entfernt worden.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

### Redaktion

Herr Oliver Schollmeyer  
T: +49 30 2028-1633  
o.schollmeyer@bdi.eu

**D 0847**